

— (Preistreiberei vor dem Militärgericht.) Der Delikatessenhändler Franz Lorenz, der gegenwärtig als Zugführer Dienst macht, war beim Brigadegericht wegen einer eigenartigen Preistreiberei, beziehungsweise wegen Vergehens der Taxüberschreitung angeklagt. Am 6. Mai hatte der Advokat Dr. Ludwig Grann bei dem Marktamt eine Anzeige erstattet daß die Verkäuferin im Delikatessengeschäfte des Angeklagten für Tee-Eier einen Preis von 22 Heller per Stück, für Nocheier 16 Heller per Stück verlangt hatte. Das Marktamt erblickte in dem Verkaufspreis von 22 Heller für ein Tee-Ei nach den damaligen Marktpreisen der Tee-Eier eine Preistreiberei. Die Anzeige wurde zunächst an das Bezirksgericht Josefstadt erstattet, von diesem Gerichte jedoch dem zuständigen Brigadegerichte abgetreten. In der Verhandlung gegen Lorenz fungierte als Verhandlungsleiter Hauptmannauditor Dr. Ludwig Lierzer, als Vertreter der Anklage Gerichtsoffizier Oberleutnant John. Der Angeklagte, verteidigt durch Dr. Schneypp, erklärte, daß in seiner durch den militärischen Dienst bedingten Abwesenheit sein Kommiss Josef Melzer das Delikatessengeschäft leite, daß er jedoch, wenn der Dienst es ihm gestatte, jeden Abend in das Geschäft komme und die Preise für einzelne Lebensmittel auskaskuliere und festsetze. Damals habe sein Kommiss für 11 Stück Tee-Eier beim Einkauf selbst zwei Kronen zahlen müssen, so daß der von Dr. Grann verlangte Preis von 22 Heller für ein Tee-Ei, mit Rücksicht auf die Geschäftsregie, gewiß nicht übermäßig gewesen sei. Der Angeklagte beteuerte daß er um ja nicht wegen Preistreiberei mit dem Gesetze in Kollision zu kommen, für die in seinem Geschäfte feilgehaltenen Lebensmittel oft niedrigere Preise, als sie dem Einkaufspreise entsprechen würden, festgesetzt habe, und daß er in Kriegszeiten in seinem Geschäfte nahezu keinen Gewinn erziele.

Dr. Ludwig Grann bezeugte, daß er am 4. Mai im Geschäfte des Lorenz sich zum Nachtmahl drei Tee-Eier kaufen wollte, daß er jedoch den von ihm verlangten Preis von 22 Heller für ein Ei, für übermäßig gefunden und deshalb die Anzeige erstattet habe.

Das Brigadegericht sprach den Angeklagten frei. In der Urteilsbegründung hob der Verhandlungsleiter hervor, daß jedes Nahrungsmittel, also auch Tee-Eier zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln des täglichen Lebens gehören und daß auch ein nicht angemessener Gewinn von einzelnen Hellern bei dem Verkaufe von Eiern als Preistreiberei qualifiziert werden könne, daß aber im konkreten Falle mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis und unter Bedachtnahme auf die Gesehungskosten und einem bürgerlichen Nutzen von dieser Preistreiberei nicht gesprochen werden könne.